

# Buchführungshelfer: Kostensparnis oder Scharlatane?

*Fiasko droht spätestens bei nächster Betriebsprüfung / Seriosität prüfen*

## RECHTSLAGE

**ESSEN (DTZ/fup).** Es kommt immer wieder vor, dass Unternehmer Angebote von Buchführungshelfern und/oder Unternehmensberatern erhalten, die versprechen, die Finanzbuchhaltung kostengünstiger als ein Steuerberater zu erstellen. In vielen Fällen wird – sofern eine Zusammenarbeit zustande kommt – angeboten, die Lohnbuchhaltung zu übernehmen und eine Bilanz zu erstellen. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, Velbert, mahnt zur Vorsicht bei solchen Angeboten, da in diesen Fällen nur Gutgläubigkeit und Unwissenheit der Unternehmer, meist aus der KMU-Sparte, ausgenutzt werden.

### Of mit geprüften Betriebswirtschaftlern unter einer Decke

„Auf den Briefbögen wird großspurig ‚Wirtschaftsberatung‘ angegeben, was indirekt Auftraggebern suggerieren soll, dass es sich um einen beratenden Berufszweig – analog dem des Wirtschaftsprüfers – handelt. In vielen Fällen, mit denen wir konfrontiert worden sind, geben sich diese Personen bewusst als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aus. Leider finden diese ominösen ‚Wirtschaftsberater‘ sehr häufig Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die sich gegen einen kleinen Obolus bereit erklären, die Bilanzen, die die angeblichen Wirtschaftsprüfer erstellen, blanko zu unterschreiben“, gibt Steuerberater Roland Franz Einblick in die Tricks der Scharlatane.

Obwohl sich diese Sorte Wirtschaftsberater durch einen Verstoß gegen das Rechtsberatungs- und Steuerberatungsgesetz schuldig machen, nehmen sie das Risiko in Kauf, um ihre Auftraggeber nicht zu verlieren. Sie geben unerlaubterweise Lohnsteueranmeldungen, Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen ab, die sie selbst erstellt haben. Das lassen sie von ihren Mandanten quittieren, da sie selbst gegenüber der Finanzverwal-

tung nicht auftreten können. „Das Fiasko für den Kleinunternehmer beginnt meistens Jahre später, wenn es zur Betriebsprüfung kommt und man feststellt, dass sich in der Finanzbuchhaltung, der umsatzsteuerlichen Abwicklung und der Lohnbuchhaltung Fehler eingeschlichen haben, die darauf zurückzuführen sind, dass die ausführenden Personen nicht ordentlich geschult und gesetzliche Änderungen unerkannt an ihnen vorübergezogen sind. Das führt in der Regel dazu, dass die betroffenen Unternehmen erhebliche Steuernachzahlungen leisten müssen und für auftretende Fehler noch nicht einmal den Wirtschaftsberater in die Haftung nehmen können, da der oftmals nicht, wie Angehörige steuerberatender Berufe (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält, die für entsprechende Schäden aufkommt“, erklärt Franz.

Darüber hinaus lehnt es eine Finanzverwaltung ab, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfen etc. derartige Wirtschaftsberater beratend auftreten, so dass der Steuerpflichtige auf sich allein gestellt ist und sich mit einem Betriebsprüfer herumschlagen muss. Obendrein kommt es häufig dazu, dass die Finanzverwaltung ein Steuerstrafverfahren gegen den Unternehmer einleitet, in dessen Verlauf die angeheuerten Wirtschaftsberater ebenfalls nicht auftreten können.

### Statt vermeintlicher Ersparnis droht Kostenfalle

Ist das Kind erst in den Brunnen gefallen, suchen sich betroffene Unternehmer danach Unterstützung bei niedergelassenen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, die versuchen müssen, den Schaden zu begrenzen, was jedoch mit außerordentlichen Kosten verbunden ist.

„Das, was vorher als Akt der Kostensparnis angesehen wurde, führt jetzt direkt in eine Kostenfalle. Denn das Aufarbeiten von mindestens drei Betriebsprüfungsjahren – wenn nicht sogar fünf oder im Extremfall, wenn die

Finanzverwaltung Steuerhinterziehung unterstellt, zehn Jahren – führt zu immensen Kosten, die schlimmstenfalls unter Einbeziehung der Steuernachzahlungen dazu führen können, dass Kleinbetriebe ihre Existenzgrundlage verlieren“, gibt Franz zu bedenken.

### Strafen schrecken Pfscher kaum ab

Wenn die für diese Fälle zuständigen Institutionen wie Steuerberater-, Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferkammer sowie Staatsanwaltschaften darüber informiert werden, intervenieren die Einrichtungen zwar umgehend – doch bleibt es meist bei Unterlassungserklärungen mit Strafandrohung und der Androhung von Geldstrafen. Allerdings in einem Rahmen, der nicht wirklich abschreckend auf die vermeintlichen ‚Wirtschaftsberater‘ wirkt. Auch Staatsanwaltschaften gehen in diesem Zusammenhang relativ lax vor, so dass ein entsprechender Berater erst mehrfach mit dieser Augenwischerei auffallen muss, bevor die Staatsanwaltschaft massive Bestrafungen durchführt.

Abschließend bleibt die Frage, ob kleine und mittlere Firmen tatsächlich gut beraten sind, wenn sie sich in die Obhut von Buchführungshelfern, Wirtschaftsberatern sowie selbst ernannten Unternehmensberatern begeben, um augenscheinlich im ersten Moment Kosten zu sparen, die – eventuell erst Jahre später – in einer vielfachen Größenordnung wie ein Bumerang zurückkehren.

„Jene Unternehmen, die sich mit Angeboten dieser Sorte Wirtschaftsberater auseinandersetzen, sollten das berücksichtigen und auf jeden Fall die Seriosität der Angebote prüfen und insbesondere darauf achten, dass sie derartige Unternehmen – wenn sie schon beauftragen – ausschließlich mit den Dingen bedenken, die rechtlich zulässig sind. Wenn sie es nicht tun, wird es für sie früher oder später ein böses Erwachen geben“, hebt Franz warnend den Zeigefinger.

*Roland Franz & Partner  
Steuerberater – Rechtsanwälte*